

Sitzung vom 19. Januar 2000

**52. Anfrage (Zulage für kantonale Angestellte, welche über den Millenniumswechsel arbeiten müssen)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 25. Oktober 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Während wir alle Silvester und Neujahr 1999/2000 im Kreise unserer Familie, Freundinnen und Freunde verbringen werden, müssen wie jedes Jahr ein paar Hundert Angestellte arbeiten. Dieser Jahreswechsel ist bekannterweise sehr speziell. Niemand will freiwillig den Jahrtausendwechsel bei der Arbeit verbringen. Neben dem Dank und dem Respekt gegenüber jenen, welche dazu verknürrt werden, erachtet es der Fragesteller als fair, wenn eine zusätzliche finanzielle Entschädigung gewährt wird.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass das Arbeiten am Millenniumswechsel eine spezielle Würdigung verdient?
2. Ist der Regierungsrat bereit, allen kantonalen Angestellten, welche über den Jahreswechsel arbeiten müssen, eine spezielle Entschädigung zukommen zu lassen?

Ich verzichte auf eine Dringlichkeitserklärung, bitte aber den Regierungsrat, innert nützlicher Frist eine Antwort zu geben.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Regierungsrat hat den gesetzlichen Auftrag, gewisse kantonale Dienstleistungen zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger ganzjährig und rund um die Uhr aufrechtzuerhalten. Dazu gehört die Gesundheitsversorgung, die öffentliche Sicherheit einschliesslich Strafvollzug, der Strassenverkehr usw. Zur Gewährleistung der vorgegebenen Standards ist es unabdingbar, dass das Personal der entsprechenden Bereiche an Feiertagen Dienst leisten muss. Im Rahmen der Einsatzplanung wird sichergestellt, dass alle im gleichen Ausmass davon betroffen sind, d.h., eine Person, die über den Jahreswechsel zum Einsatz kommt, hat an Weihnachten in der Regel arbeitsfrei (und umgekehrt). Da die Anzahl Freitage mit denjenigen des Personals der Zentralverwaltung identisch ist, ist die diesbezügliche Gleichbehandlung gewährleistet. Die Möglichkeit, über einen Jahreswechsel arbeiten zu müssen, gehört somit zu den Inkonvenienzen, die mit Stellen in solchen Bereichen generell verknüpft sind.

Auf Grund der besonderen Konstellation im Bereich der Informatik im Hinblick auf den Datumwechsel kamen ausnahmsweise zusätzlich Spezialistinnen und Spezialisten, die bei Jahreswechseln sonst nicht aufgeboten werden müssen, zum Einsatz. In diesem Rahmen geleistete Arbeitszeit ist nicht als betriebsübliche Inkonvenienz zu betrachten.

2. Es stellt sich die Frage, ob dem vergangenen Jahreswechsel wegen des Millenniums eine besondere Qualität in dem Sinne zukomme, dass an diesen Tagen geleistete Arbeit gegenüber der Regel abweichend zu entschädigen sei.

«Spezielle Entschädigungen» werden gemäss kantonalem Personalrecht in Form von Zulagen bzw. Vergütungen ausgerichtet. Für den vorliegenden Fall kommen folgende Zulagen in Frage:

- Zulagen für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus der Stellenbeschreibung ergeben (§ 26 Absatz 1 Personalverordnung [PVO], LS 177.11)
- Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst (§ 132 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO], LS 177.111)
- Vergütung für Pikettdienst (§ 133 Absatz 3 VVO)

Zulagen und Entschädigungen werden im Personalrecht abschliessend aufgezählt und in den angegebenen rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Betrages definiert. Für Ausweitungen besteht – mangels entsprechender Kompetenz – kein Raum. Keine der vorerwähnten Regelungen sieht den Fall einer besonderen Kalenderkonstellation als Merkmal vor, das zu einer Zulage oder Entschädigung berechtigen würde.

3. Sämtliche Arbeitseinsätze des kantonalen Personals werden unabhängig davon gewürdigt, ob die Arbeitsleistungen an «gewöhnlichen» Tagen, an allgemeinen Fest- und Freitagen oder gar während des Millenniumswechsels erfolgen. Besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus der Stellenbeschreibung ergeben – z. B. der Dienst über den Jahreswechsel 1999/2000 für Personal, das wegen möglicher Probleme in der Informatik eingesetzt wurde –, könnten entsprechend den vorerwähnten Personalrechtsbestimmungen mit einer Einmalzulage abgegolten werden, auch wenn die Zulage nicht dafür gedacht war. Zuständig dafür ist die Anstellungsbehörde; ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung einer solchen Zulage besteht allerdings nicht (§26 Absatz 1 PVO).

Im Rahmen des Personalrechts können besondere Arbeitseinsätze über die vorstehend aufgeführten Möglichkeiten hinaus zusätzlich gewürdigt werden: Z.B. durch das Gewähren von bezahltem Urlaub im Umfang der über den Jahreswechsel geleisteten Arbeits- bzw. Pikettzeit, durch das Verpflegen mit besonderen Mahlzeiten, durch das Überreichen eines Geschenkes usw. Eine Umfrage hat ergeben, dass vor allem Bereiche, die wegen des Millenniumswechsels zusätzliche Pikettdienste zu leisten haben, von den besonderen Anerkennungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden. Der Entscheid darüber liegt jedoch bei den einzelnen Vorgesetzten. Zentrale Vorgaben sind nicht gemacht worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Kassationsgericht, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht und das Verwaltungsgericht sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**